



1. Freiberuflichkeit sichern – Verbraucherschutz stärken

Vielfältige Neureglungen seitens der EU-Kommission betreffen auch das etablierte System der Freien Berufe in Deutschland. Dies zeigt nicht zuletzt das Vertragsverletzungsverfahren, welches die Abschaffung der HOAI-Mindest- und Höchstsätze zum Ziel hat. Ziel der HOAI ist jedoch ein definiertes Leistungsbild zu aufwandsadäquaten Honoraren. Ein Unterlaufen würde Preisdumping zu Lasten des Verbraucherschutzes nach sich ziehen. Dies steht dem Qualitätsversprechen der planenden Ingenieure jedoch unvereinbar gegenüber.

Gleichzeitig muss die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in ihrem Status als Gesetz insbesondere von öffentlichen Auftraggebern konsequent angewendet werden. Das Unterlaufen der HOAI ist stärker als bisher zu unterbinden. Für nicht mehr geregelte Teilleistungen sind die Honorierungsempfehlungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. anzuwenden („Grüne Schriftenreihe“ des AHO).

Die Ingenieurkammer Sachsen fordert daher ein klares Bekenntnis aller Abgeordneten zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure als Grundlage für planende Ingenieurbüros.

2. Mittelstandsfreundliche Vergabepaxis

Nach wie vor ist zu konstatieren, dass in Sachsen ansässige Ingenieurbüros durch die aktuelle Vergabepaxis benachteiligt werden. Die Hauptursache sind dabei überzogene Referenzanforderungen. Insbesondere kleine und mittlere Ingenieurbüros können die steigenden Anforderungen bei Vergabeverfahren nur noch schwer erfüllen und werden zunehmend vom Wettbewerb ausgeschlossen. Somit ist die derzeitige Vergabepaxis existenzbedrohend für eine ganze mittelständische Branche und zugleich äußerst ineffizient für die Auftraggeber.

Eine weitere Verschärfung der Situation droht dadurch, dass die Europäische Kommission aktuell gegen die in Deutschland praktizierte Methode der Auftragswertberechnung von Planungsleistungen vorgeht. Setzt sie sich durch, würde künftig fast jedes Projekt den Schwellenwert europaweiter Ausschreibungen überschreiten. Auch hier wären die Folgen für die kleinen und mittleren Ingenieurbüros besonders fatal und auftraggeberseitig würde sich der Aufwand ebenfalls massiv erhöhen.

Die Vergabepaxis bei öffentlichen Aufträgen ist daher deutlich zu verschlanken, z. B. durch die Erweiterung des Referenzspektrums der einzureichenden Referenzen sowie durch die Erhöhung der Referenzgültigkeitsdauer. Im Falle eines Erfolgs der EU-Kommission hinsichtlich der Auftragswertberechnung sind alternative Lösungen mit deutlich höheren Schwellenwerten anzustreben. Für die Teilnahme an größeren Vergabeverfahren sind Preisgelder auszuloben.



3. Digitalisierung der Planungs- und Baubranche

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Planungs- und Baubranche noch erhebliches Aufholpotenzial im Bereich Digitalisierung aufweist. Durch die Einführung eines ganzheitlichen Planungsprozesses nach dem Konzept des „Building Information Modeling“ (BIM) wird dieses Potenzial in den kommenden Jahren immer stärker genutzt. Dieser Entwicklung muss sich auch die öffentliche Hand anpassen. Es ist wenig zielführend, wenn der Planungsprozess digital stattfindet, aber das Genehmigungsverfahren immer noch auf gedrucktes Papier setzt. Das derzeit laufende Pilotprojekt zur Digitalisierung der Bauverwaltung in Sachsen ist dabei der richtige Weg.

Planungsbeschleunigung wird es nur mit Digitalisierung geben. Daher sind die Erkenntnisse aus dem o.g. Pilotprojekt bis in die unterste Ebene der sächsischen Bauverwaltung zu kommunizieren und umzusetzen.

4. Berufsrecht für Ingenieure

Die zunehmende Komplexität in den ingenieurtechnischen Berufen und die damit verbundenen steigenden Planungsanforderungen setzen eine hohe Qualifikation voraus. Das derzeit im Sächsischen Ingenieurgesetz festgeschriebene MINT-Niveau von nur 51 Prozent im Rahmen der Ausbildung (bezogen auf einen 6-semesterigen Bachelorstudien-gang!) fördert einen inflationären Umgang mit der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und ist der Qualitätssicherung im Sinne des Verbraucherschutzes nicht dienlich.

Der vorgeschriebene MINT-Anteil im Rahmen eines Bachelorstudiums für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist auf mindestens 70 Prozent zu erhöhen (analog dem niedersächsischen Ingenieur-gesetz). Des Weiteren ist in sicherheitsrelevanten Bereichen die Einführung eines Berufsausübungsrechtes – vollzogen durch die Ingenieurkammer Sachsen – zu prüfen.

5. Investitionen in Infrastruktur

Grundvoraussetzung für eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung und Innovationskraft ist eine funktionierende Infrastruktur, die in ihrer Werthaltigkeit dauerhaft erhalten wird. Dazu ist eine dauerhaft bereitzuhaltende, hohe Investitionsquote erforderlich. Höhere Steuereinnahmen sollten vornehmlich in die Sanierung und den Ausbau der Infrastruktur investiert werden.

Um einen weiteren Vermögensverzehr zu stoppen, sind Investitionen in die Staatsstraßen, mindestens in Höhe der jährlichen Abschreibungen, erforderlich.



6. Beratender Ingenieur

Beratender Ingenieur darf sich in Deutschland nennen, wer seine Unabhängigkeit von gewerblichen Interessen nachgewiesen hat. Dies wird von einem unabhängig arbeitenden Gremium geprüft. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber in der letzten Novelle auch höhere fachliche Zugangshürden für den BI eingeführt. Damit genießt der Beratende Ingenieur das besondere Vertrauen des Bauherren.

Diese vorab geprüfte und überwachte Zuverlässigkeit sollte im Sinne des Verbraucherschutzes künftig als Prüfkriterium bei Vergabeleistungen der öffentlichen Hand herangezogen werden.